

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 85.

Dinstag den 18. Juli

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1844. (1)

Nr. 16949.

A u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung des Bedarfes an Eisen- Erzeugnissen für die Staats- Eisenbahnen im Jahre 1844.

— Für den Oberbau der Staats- Eisenbahnen ist im Jahre 1844 eine Menge von 221,514 Centner (Wiener Gewichtes) Eisen, und zwar in folgenden Gattungen nothwendig: nämlich an Schienen (Rails) 146,500 Centner, an Schienenstählen (Chairs) 68,000 Centner, an Keilen, einfachen, d. i. an dickern und schwereren) 2396 Centner, an Keilen, doppelten, (d. i. an dünnern und leichtern) 1220 Centner, und an Nägeln 3398 Centner. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege von Offerten zu decken, welche nur von inländischen Eisengewerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisengewerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für das Jahr 1844 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei dem Vorstande der k. k. General-Direction der Staats- Eisenbahnen längstens bis zum 31. August 1843, Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-lustige zu unterwerfen hat, sind folgende: — A. Allgemeine Bedingungen. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in Conv. Münze im Zwanzig Gulden Fuße, für jeden Centner im Orte der Erzeugung. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, mit denjenigen Offerten, welche Lieferungen von Eisenbestandtheilen erstanden haben, über die Verführung derselben in

die ärarischen Magazine nachträglich ein Ueber-einkommen, und zwar vor dem Monate November 1843 zu treffen, oder wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, noch vor dieser Zeit eine andere demselben angemessen scheinende Vorkehrung wegen der Verführung einzuleiten, in welchem letzten Falle der Differenz und rückfichtlich Contrahent sich für verpflichtet erklärt, der getroffenen Verfügung sich unbedingt zu fügen und ihr genaue Folge zu leisten. — Als Magazine und Lagerplätze, wohin die Ablieferung durch die Contrahenten oder in Folge der sonst wegen der Verführung zu treffenden Verfügung zu geschehen hat, sind die Stationen zu Hohenstadt und Pardubitz in nördlicher Richtung, dann zu Grätz und Marburg in südlicher Richtung, bestimmt. — 2. Die Lieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende April 1844 und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juli 1844 und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. — Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß zwar die theilweisen Lieferungen der Hälften innerhalb dieser Perioden dem freien Willen der Contrahenten überlassen bleiben, daß die Contrahenten jedoch vor dem Beginne der Lieferungen einen Voranschlag über die in jedem Monate oder in andern Zeitabschnitten wahrscheinlich Platz greifenden Theillieferungen der General-Direction der Staats- Eisenbahnen zu überreichen haben, ferner daß keine Lieferung vor dem Monate November 1843 Statt zu finden hat und angenommen werden wird. — 3. Ist ein Unternehmer gesonnen, mehrere Gattungen der genannten Eisenbestandtheile zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Anbot zu überreichen. — In so ferne eine Lieferung von Mehreren in Gesellschaft erstanden

in die Chairs-Ruthe genau passen. Das Lager der Schienen darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder verticale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen darf. — Das Maß der Rails sowohl bezüglich der Höhe als der Dicke, darf jenes des Modells nicht überschreiten, mithin weder weniger noch mehr betragen, als letzteres vorzeichnet. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3. Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge, und zwar in der Art erhalten, daß siebenzig Procent von der Gesamtmenge der zur Lieferung contrahirten Rails stückweise genau 17 $\frac{1}{2}$ Wiener Schuh lang, und die übrigen dreißig Procent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang entfallen. — Auch werden sie besonders darüber zu wachen verpflichtet seyn, daß bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung die Enden derselben nicht etwa überhitzt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4. Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht, und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden. — 5. Das Gewicht der Rails wird beiläufig 12 Wiener Pfund für den Current-Schuh Wiener Maßes betragen. Es wird aber das Gewicht für ein Stück der 17 $\frac{1}{2}$, so wie der 15 Schuh langen Rails erst dann genau für jedes einzelne Walzwerk festgesetzt werden, wenn einige Stücke dieser Schienen nach dem Modelle werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur in so weit zugestanden, als dieselbe bei der ersten Gattung von 17 $\frac{1}{2}$ Sch. Länge, nicht über 3 $\frac{1}{4}$ Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger beträgt. — Für das Ubergewicht von mehr als 3 $\frac{1}{4}$ Pfund im ersten und von 3 Pfund im letzteren Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung gelei-

stet. — 6. Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepudelmtem Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — Jede einzelne Schiene muß mit dem eingprägten Zeichen des Werkes versehen seyn. — 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsproceß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise, in Beziehung auf die bedungenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen. — Diese Untersuchung wird darin bestehen, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanstandet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke zur Wahrung ihrer eigenen Interessen aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — 8. Die Uebernahme der Rails wird vielmehr erst in den bezeichneten Magazinen, und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die 3. 7 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft; diejenigen davon, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weitem Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails werden die Buchstaben K. K. zu zeichnen, sodann ein förmliches

werden wollte, hätten sich dieselben in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten. — 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — 5. Die Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenlieferung für die Staatsbahnen“ zu überreichen. — 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hierbei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes Statt findet. — 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen und das genommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen. — 8. Der Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an gerechnet, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurück erfolgt werden. — 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzicht-

leistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen; wobei der Unternehmer die von dem für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Departement ausgefertigte Berechnung des zu ersiegenden höheren Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den Magazinen geschehenen und bestätigten Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Beibringung der ausgestellten Empfangs-Recognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem der Cameral-Zahlämter in den Provinzen. — B. Besondere Bedingungen. — a) Für die Lieferung der Schienen (Rails). — 1. Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung * und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direktion versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls amtlich bezeichneten Modelle der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Pare dieser beiden Modelle, welches auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. 2. Die Eisenerwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesem Modelle zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aera's eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich zu bewegen haben, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche, muß rein und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau aufliegen und

Uebernahme = beziehungsweise Uebergab = Protocoll aufzunehmen und dem Liefernden die amtliche Empfangs-Recognition zu ertheilen seyn. — b. Für die Lieferung der Eisenstühle (Chairs). 1. Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtlichen Zeichnungen* und durch die nach letzteren angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Die mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehenen Modelle sowohl der einfachen als der doppelten Chairs werden dem Gusswerke mitgetheilt, und Parien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Chairs müssen aus einem reinen Gusse bestehen, und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die inneren Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die ersteren die Nägel, und in der zweiten die Nägel genau angepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere oder die untere Fläche der Sohlenplatte geworfen oder gebogen seyn. — 3. Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guss selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hiervon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert, weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Unternehmer noch durch sechs Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allenfälligen Bruche Gussfehler zeigen. Zu diesem Ende ist jeder einzelne Chair mit dem Zeichen des Gusswerkes zu versehen. — 4. Damit sich die Gusswerke selbst überzeugen können, daß die Kernöffnung und Nagelöffnungen ganz zweckentsprechend ausgefallen seyen, wird ihnen nebst dem Modelle der einfachen und doppelten Chairs auch ein amtlich bezeichnetes Modell für die Nägel sammt Keilen und Nägel mitgegeben. — Die Lieferung hat mit $\frac{5}{6}$ der ganzen Quantität aus einfachen und mit $\frac{1}{6}$ aus doppelten

Chairs zu bestehen. — Es ist Sorge der Gusswerkstätten, dahin zu wirken, daß die Differenzen bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, daher die Kernöffnungen weder zu breit, noch zu enge seyen, dann daß die Falznieten der Nägel in die dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen und die konisch geformten Nagelköpfe in den Nagelöchern genau aufgenommen werden. — 5. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in die Eisenwerke Commissäre abzuschicken, welchen von Seite der Gusswerke die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die definitive Uebnahme der Chairs wird jedoch nur in den bezeichneten Magazinen durch eigens hiezu von der General-Direction bestellte Beamte Statt finden, bei welcher Gelegenheit die Chairs nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Anfertigung nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen ganz entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — 6. Das Gewicht eines Stückes hat zwischen 11 bis 12 Pfund bei den einfachen Chairs, und bei den doppelten zwischen 16 bis 18 Pfund im Wiener Gewichte zu betragen. Dieses Gewicht pr. Stück für die einzelnen Gusswerke wird jedoch erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke derselben nach den Modellen werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte nur in so weit zugestanden, als selbe bei einem Stücke Chair nicht über vier Loth mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung übernommen und über die erfolgte Uebnahme die Empfangs-Bestätigung ertheilt. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der Nägel zur Befestigung der Chairs. 1. Die Nägel sind genau nach der amtlichen Zeichnung* und dem darnach angefertigten Modelle zu liefern. — Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Nägel wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare davon, welches mit der Unterschrift und dem Siegel des Lieferanten zu versehen kommt

bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Nägel müssen diesen Modelle vollkommen entsprechen und aus Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen genau in die Chair-Löcher passen, und damit sich der Lieferant hiervon die Ueberzeugung verschaffen könne, wird demselben ein Chablon jener Löcher übergeben werden. — Die Nägel dürfen nicht kürzer, aber auch nicht länger seyn, als das Modell bestimmt, und bei der Bearbeitung der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das Eisen nicht spröde und dem Kaltbruche nicht unterworfen sey. — 3. Das Gewicht für die Nägel wird bei einem Stücke beiläufig 16 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Nägel nach einer rücksichtlich des Kaltbruches vorgenommenen Probe und nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — d. Für die Lieferung von Keilen zur Befestigung der Rails in die Chairs. — 1. Beide Gattungen der Keile sind genau nach der amtlichen Zeichnung* und den darnach angefertigten Modellen zu liefern. — Das für jede Gattung der Keile bestimmte, mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare davon, welches mit des Letzteren Unterschrift und Siegel zu versehen kommt, wird bei der k. k. General-Direction aufbewahrt werden. — 2. Die Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach, den gedachten Modellen vollkommen entsprechen, genau angearbeitet, und deren Köpfe rein und wagrecht abgeschnitten seyn. — Sie sind daher aus ausgesuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu verfertigen. — 3. Das Gewicht für die Keile wird bei den sogenannten einfachen (d. i. bei den dickern und schwerern) beiläufig 36 Wiener Loth, und bei den sogenannten doppelten (d. i. bei den dünnern und leichtern) 25 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staats-Verwaltung bestellten Commissäre werden die Keile nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. — Wien am 26. Juni 1843.

* Anmerkung. Die lithographirten Zeichnungen der erwähnten vier Gattungen von Eisen-Erzeugnissen können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, bei den k. k. Präsidien der Länderstellen und bei den k. k. Kreisämtern eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Zeichnungen die Form und die Dimensionen der einzelnen Bestandtheile nur mit solcher Genauigkeit darstellen, welche mittelst des Druckes erreichbar ist.

3. 1186. (1) Nr. 16293.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. f. Landesgubernium. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 23. v. M. die Systemisirung einer 4. Adjunctenstelle bei dem hiesigen K-scolamte, mit einem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Gulden E. M., zu bewilligen geruht. — Es wird demnach der Concurrs zur Besetzung dieser Stelle hiemit eröffnet, und die Frist zur Einbringung der Bewerbungsgesuche, welche mit glaubwürdigen Zeugnissen über die erforderlichen Eigenschaften und insbesondere über die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache belegt seyn müssen, und welche bei diesem k. k. m. f. Gubernium einzubringen sind, bis 12. August d. J. festgesetzt. — Brunn am 26. Juni 1843.

Anton Gottlieb Edler v. Tannenhaim,
k. k. m. f. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1175. (1) Nr. 10790.

Am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird bei diesem Kreisamte die Minuende-Licitacion wegen Uebernahme der im hiesigen Diöcesan-Priesterhause im heurigen Jahre auszuführenden Conservations-Arbeiten abgehalten werden. — Der veranschlagte Kostenbetrag beläuft sich auf 435 fl. 41 fr. — Hievon entfallen a) auf die Maurerarbeit 20 fl. 29 fr., b) auf das Maurermateriale 9 fl. 3 fr., c) auf die Zimmermannsarbeit sammt Materiale 194 fl. 5 fr., d) auf die Tischlerarbeit 23 fl. 52 fr., e) auf die Schlosserarbeit 21 fl. 44 fr., f) auf die Spenglerarbeit 9 fl. 30 fr., g) auf die Hafnerarbeit 21 fl. 30 fr., h) auf die Anstreicherarbeit 135 fl. 28 fr. — Die dießfällige Bau-devisé kann am Licitacionstage von 9 Uhr Morgens an hiezuamt eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 13. Juli 1843.